

**Bebauungsplan „Nördlich der New-York-Straße (Mercur Akademie)“,
Karlsruhe-Neureut**

Zusammenfassung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen

| Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme Stadtplanung |
|--|--|
| Bundesamt f. Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, 29.7.2015 | |
| <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile eine Höhe von 30 über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 in über Grund) überschritten werden, wird gebeten in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr keine Bedenken.</p> | <p>Die maximal zulässige Wandhöhe im Plangebiet beträgt 15 m (siehe Planzeichnung). Daher ist davon auszugehen, dass es mit den Auflagen seitens des Bundesamtes keinen Interessenskonflikt gibt.</p> <p>Das Bauordnungsamt erhielt von dieser Stellungnahme eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren.</p> |
| Landratsamt, Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 10.8.2015 | |
| <p>Nach Überprüfung der zur Öffentlichen Auslegung gedachten Planungsunterlagen haben sich aus Sicht unseres Amtes keine neuen Bedenken oder Anregungen ergeben.</p> | <p>Im Rahmen der seinerzeitigen Stellungnahme vom 3.4.2013 äußerte das Landratsamt, dass aus hygienischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p> |
| Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege vom 7.8.2015 | |
| <p>Bau und Kunstdenkmalpflege: Belange der Bau und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p> <p>Archäologische Denkmalpflege: Wir bitten folgenden Hinweis auf die Regelungen der § 20 und 27 DSchG in die Planung aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20</p> | <p>Die Ziffer 4 der Hinweise wurde entsprechend ergänzt.</p> |

| Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme Stadtplanung |
|---|--|
| <p>DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen.</p> <p>Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> | |
| Regierungspräsidium, Referat 46 Luftfahrt vom 30.7.2015 | |
| <p>Von dem im Betreff genannten Bauvorhaben sind luftrechtliche Belange nicht betroffen, sofern eine maximale Gebäudehöhe von 140m ü NN nicht überschritten wird.</p> <p>O. a. Sachverhalt ist gem. der uns vorgelegten Planung (Nördlich der New-York-Str. (Mercur Akademie) vom 28.05.2015) gegeben. Sofern für das Bauvorhaben die Stellung von Kränen erforderlich ist, welche eine Höhe von 140m ü. NN überschreiten, ist hierfür gem. §17 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) unsere Zustimmung erforderlich.</p> | <p>Die derzeitige Bezugshöhe im Bereich der New-York-Straße liegt bei ca.114,05 m ü NN. Die maximal zulässige Wandhöhe beträgt 15 m. Nach derzeitigem Kenntnisstand übersteigt somit die Gebäudehöhe nicht das genannte Maß von 140 m ü NN, es liegt im Bereich von ca. 129 m ü NN.</p> <p>Das Bauordnungsamt erhielt von dieser Stellungnahme eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren.</p> |
| Vermögen und Bau Baden-Württemberg vom 6.8.2015 | |
| <p>Landeseigene Grundstücke oder sonstige Rechte des Landes sind nach den beigelegten Ausführungen zum Bebauungsplan von der Planung nicht betroffen. Gegen die o. a. Planung bestehen seitens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) daher grundsätzlich keine Bedenken. Hierbei gehen wir davon aus, dass das Land durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans hinsichtlich der Rekultivierung der landeseigenen Teilfläche des ehemaligen Parkplatzes unmittelbar westlich des Akademiegeländes bzw.</p> | <p>Die Grundstücke des Landes werden für die Ausgleichsmaßnahmen nicht herangezogen. Der Ausgleich erfolgt insgesamt auf den Grundstücken der Mercurakademie.</p> |

| | |
|---|---|
| Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme Stadtplanung |
| zu Ausgleichsleistungen nicht in Anspruch genommen wird. | |
| Regierungspräsidium, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 30.7.2015 | |
| <p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und schweren Bombardierungen, während des zweiten Weltkriegs stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(planungs)maßnahmen eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbilder der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Ba.-Wü allerdings Luftbildauswertungen für Dritte zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken nur noch auf vertraglicher Basis kostenpflichtig durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordruckes beantragt werden. Die dafür benötigten Formular können unter www.rp-stuttgart (> Service -> Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca.20 Wochen ab Auftragseingang.</p> | <p>Unter Ziffer 3.5.3 der Begründung ist folgender Hinweis enthalten:</p> <p>„Im Plangebiet ergeben sich nach Luftbildauswertungen Anhaltspunkte für einen Kampfmittelverdacht. Vor Eingriffen in den Boden sollte daher der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu Rate gezogen werden. Näheres ist im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.“</p> <p>Das Bauordnungsamt erhielt von dieser Stellungnahme eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren.</p> |
| Stadtwerke Karlsruhe, Netzservice vom 28.7.2015 | |
| <p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme:</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen. Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de. Planauskunft - Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig. Zu un-</p> | <p>Das Plangebiet ist über die Erzberger Straße erschlossen. Erforderliche Ergänzungen bezüglich Versorgung mit den verschiedenen Medien sind vor Aufnahme von Bautätigkeiten durch den Grundstückseigentümer in Abstimmung mit den Stadtwerken durchzuführen.</p> <p>Das Bauordnungsamt erhielt von dieser Stellungnahme eine Kopie mit der Bitte um Beachtung im betreffenden Baugenehmigungsverfahren.</p> |

| Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme Stadtplanung |
|--|-----------------------------------|
| seren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A. | |
| <p>Stromversorgung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu. Es befinden sich lediglich 20kV Versorgungskabel im südlichen Teil des Flurstücks 5775/10, von der Erzbergerstraße kommend bis zur Transformatorstation H383. 110- und 20-k V-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, ist vorab unsere Abteilung Netzbetrieb, Herr Nagel (Tel. 0721 599-4121) oder Herr Schützendübel (Tel. 0721 599-4137), zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen zu kontaktieren. Als Vorlaufzeit in Bereichen mit 110-kV-Kabeln sind 6 Wochen, in Bereichen mit 20-kV-Kabeln 2 Wochen einzuplanen. Bei einer Beschädigung dieser Kabel ist neben einem immensen wirtschaftlichen Schaden eine akute Lebensgefahr gegeben.</p> | |
| <p>Gas- und Wasserversorgung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> | |
| <p>Öffentliche Straßenbeleuchtung</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.</p> | |
| <p>Kommunikations- und Informationstechnik</p> <p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Auf der im Lageplan eingezeichneten Fläche befinden sich mehrere Trassen mit Informationskabeln der Stadtwerke Karlsruhe. Diese müssen gesichert werden.</p> | |
| <p>Fernwärmeversorgung</p> <p>Der Maßnahme stimmen wir grundsätzlich zu. Die Baugrube ist so herzustellen, dass die</p> | |

| Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme Stadtplanung |
|--|-----------------------------------|
| <p>Infrastruktur der Fernwärme nicht gefährdet oder beschädigt wird. Der Betrieb ist rechtzeitig hierzu einzubinden. Folgende grundsätzliche Schutzmaßnahmen sind zu beachten: Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden.</p> <p>Neu zu pflanzende Bäume müssen zur Infrastruktur der Fernwärme einen Mindestabstand von 2,5 m einhalten. Außerhalb dieses Mindestabstandes ist bei der Wahl des Standortes folgendes zu berücksichtigen.</p> <p>Das Wurzelwerk des Baumes darf auf keinen Fall in die Leitungszone eingreifen. Kann dies grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, ist ein Durchwurzelungsschutz auf Kosten des Verursachers einzubauen. Alternativ sind Baumarten zu wählen, bei denen aufgrund der Kronenbreite und damit der Mächtigkeit des Wurzelwerkes eine Durchwurzelung der Leitungszone sicher ausgeschlossen werden kann. Sollten großkronige Bäume gepflanzt werden, ist der Abstand zur Leitung und damit die Standortwahl entsprechend der zu erwartenden Krone zu vergrößern. Hierbei ist folgendes Vorgehen zu beachten: Die bestehende Leitung wird vom Verursacher erhoben. Bei unsicherer Leitungslage und Tiefe sind Suchschlitze zu veranlassen. Der Einbau eines kreisförmigen Wurzelschutzes hat bis zu einer Tiefe von 0,5 m unter der Leitungssohle zu erfolgen. Dabei muss der wurzelfreie lichte seitliche Mindestabstand von 1,5 m zur Leitung eingehalten werden. Es ist sicher zu stellen, dass im Falle einer Havarie die Leitungszone zugänglich ist und ebenfalls ein Austausch der Fernwärme Infrastruktur in bestehender Trasse gegeben ist. Fernwärmeleitungen dürfen auf einer Länge von mehr als 2.0 m nicht freigelegt werden. Der Fernwärmebetrieb, Tel: 599 3136, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten oberhalb, unterhalb oder neben Fernwärme-Trassen zu informieren. Im Heizbetrieb ist eine Überdeckungshöhe von min. 0.60 m einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Abstimmung und schriftlichen Genehmigung des Fernwärme Netzbetriebes. Die Leitungsschutzanweisung</p> | |

| | |
|--|-----------------------------------|
| Stellungnahme Behörden und Träger öffentlicher Belange | Stellungnahme Stadtplanung |
| <p>der Stadtwerke Karlsruhe ist zu beachten. Bei unsicherer Leitungslage ist die tatsächliche Lage der Fernwärme durch Suchschlitze zu erheben. Die Fernwärmeleitungen sind mit entsprechenden Maßnahmen, gegen Beschädigung zu schützen. Zur Einholung einer Abstimmungsbescheinigung sind Mehrspartenpläne vorzulegen.</p> | |
| <p>Trinkwassergewinnung</p> <p>Seitens des GF-TT bestehen keine Einwände gegen den uns vorliegende Bebauungsplan „Nördlich der New-York-Straße (Mercur Akademie)“ in Karlsruhe-Neureut in der Fassung vom 28.05.2015. Das Baufeld befindet sich außerhalb der Schutzgebiete und Zuströmbereiche unserer Wasserwerke. Aus den uns vorliegenden Unterlagen sind keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ersichtlich.</p> | |
| <p>Dingliche Sicherung</p> <p>Bezüglich der Formulierung der Texte für dingliche Sicherungen sowie der Anfertigung der entsprechenden Pläne bitten wir um Kontaktaufnahme zu unserer Abteilung N-LD, Herrn Schumacher (Tel. 0721 599-4845) oder Frau Döbelin (Tel. 0721 599-4815).</p> | |
| Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 23.09.2015 | |
| <p>Der gültige FNP 2010 des NVK Karlsruhe weist für den Planungsbereich zum einen gemischte Baufläche⁴ (östlich) und Wohnbaufläche (westlich) aus. Grundsätzlich gilt das Vorhaben als aus dem FNP 2010 entwickelt. Im Zuge der FNP-Fortschreibung wird der Fläche die Nutzung „Einrichtung für Gemeinbedarf-Schule“ zugewiesen, um das Projekt gänzlich abzusichern.</p> | --- |